



Ergänzende Bestimmungen zu der Verordnung über
Allgemeine Bedingungen für
die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV) der
EWR GmbH

1. Baukostenzuschüsse (BKZ)

- 1.1 Der Anschlussnehmer zahlt der EWR bei Anschluss an das Leitungsnetz der EWR bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Haupt- und Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungs- bzw. Druckminderanlagen und zugehöriger Einrichtungen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

- 1.2 Von den Kosten gemäß Ziffer 1.1 werden die den Sondervertragskunden und den Löschwasseranschlüssen anteilig zuzurechnenden Kosten abgesetzt und gesondert behandelt. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf Anlagereserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen (§ 9 Abs. 4 AVBWasserV) vorgesehen sind.

Die übrigen Kosten werden auf die Gruppen "Wohnungs- sowie gleichzustellende Gewerbe- und sonstige Einheiten" und "Industrie- und Gewerbebetriebe sowie vergleichbare sonstige Wirtschaftseinheiten" - in beiden Gruppen einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Einheiten - nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Belastungsanforderungen dieser Gruppen aufgeteilt.

- 1.3 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Haushalt- und Gewerbekunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder

Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für den betreffenden Hausanschluss zu erwartenden Bemessungseinheiten wie folgt:

Gruppe "Wohnungs- sowie gleichzustellende Gewerbe- und sonstige Einheiten" (kurz: Wohnungseinheiten)

$$\text{BKZ} = 0,70 \times K_{\text{WoE}} \times \frac{P_{\text{WoE}}}{\sum P_{\text{WoE}}}$$

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu bezahlende Baukostenzuschuss (in €).

K_{WoE}: Kostenanteil (in €) der Gruppe "Wohnungseinheiten" im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziffer 1.2 Abs. 2.

P_{WoE}: Die auf den einzelnen Hausanschluss entfallenden Wohnungseinheiten; hierfür gilt in Abhängigkeit von der Anzahl der Wohnungseinheiten des anzuschließenden Gebäudes, die über den Hausanschluss versorgt werden, folgender Umlageschlüssel:

| | |
|-----------|------------------------|
| Bei 1 WoE | $P_{\text{WoE}} = 1$ |
| bei 2 WoE | $P_{\text{WoE}} = 1,4$ |
| bei 3 WoE | $P_{\text{WoE}} = 1,6$ |
| bei 4 WoE | $P_{\text{WoE}} = 1,8$ |

für jede weitere Wohnungseinheit erhöht sich P_{WoE} um 0,2.

$\sum P_{\text{WoE}}$: Die Summe der P_{WoE} für alle der Versorgung der Gruppe "Wohnungseinheiten" - einschließlich der noch zu erwartenden Wohnungseinheiten - dienenden

Hausanschlüsse, die sich gemäß der zugrundeliegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich zuordnen lassen.

Als Wohnungseinheit gilt jede selbstständige Wohnung, als gleichzustellende Gewerbeeinheit gilt jeder kleinere und mittlere Gewerbebetrieb, als sonstige Einheiten gelten solche, die beruflichen, landwirtschaftlichen oder anderen Zwecken dienen.

- 1.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderungen und/oder seine Bemessungseinheiten erhöht.

Ein weiterer BKZ bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 1.1 bis 1.3.

- 1.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 10 Abs. 1 EnWG.

2. Hausanschlusskosten

- 2.1 Jedes mit Wasser zu versorgende Grundstück erhält einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung.

Als Grundstück gilt die Grundbuchbezeichnung, aber auch der zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Die Entscheidung trifft die EWR.

- 2.2 Der Anschlussnehmer erstattet der EWR die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endend mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Die Hausanschlusskosten können pauschal berechnet werden. Innerhalb eines Versorgungsbereiches kann die EWR für z. B. nach Art und Durchmesser vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss in Ansatz bringen.

Die Hausanschlusskosten für Wohnhäuser bis 10 WoE werden bei wirtschaftlicher Zumutbarkeit (1.5) pauschal berechnet. Gewerbetunden in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Hierbei wird bei einer einseitigen Verrohrung und beidseitiger Bebaubarkeit der Grundstücke die Straßenmitte als Maßstab der Länge des Hausanschlusses zugrunde gelegt. Bei einer zweiseitigen Verrohrung und Bebaubarkeit bzw. bei einer einseitigen Verrohrung und einseitiger Bebaubarkeit der Grundstücke wird die tatsächliche Länge zwischen dem Verteilungsnetz und der Hauptabsperrvorrichtung zur Berechnung der Hausanschlusskosten herangezogen.

Grundlage für die Berechnung der Pauschalen sind die durchschnittlichen Kosten für die Verlegung der Hausanschlussleitungen auf der Basis der Werte der tatsächlich verlegten Leitungen des Vorjahres.

Folgende Hausanschlusskosten werden dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt:

Kostenpauschale für öffentliche Flächen (beinhaltet Hausanschluss, Tiefbau und Hauptabsperrvorrichtung): 1.720,00 €
7 % USt / **Brutto** 120,40 € / **1.840,40 €**

Kosten laufender Meter auf dem Privatgrundstück (beinhaltet Hausanschluss, Tiefbau inkl. Mauerdurchbruch, Material und Montage): 52,00 €
7 % USt / **Brutto** 3,64 € / **55,64 €**

Kosten laufender Meter auf dem Privatgrundstück (beinhaltet nur Material und Montage; Tiefbau inkl. Mauerdurchbruch wird bauseitig ausgeführt): 32,00 €
7 % USt / **Brutto** 2,24 € / **34,24 €**

- 2.3 Ferner erstattet der Anschlussnehmer der EWR die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen, z. B. Überbauung, Geländeänderungen u. ä. von ihm veranlasst/verursacht werden.

- 2.4 Die EWR ist berechtigt, Hausanschlussleitungen nach Kündigung des Versorgungsvertrages stillzulegen.

- 2.5 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze:
Unverhältnismäßig lang im Sinne § 11 AVBWasserV Abs. 1. Ziffer 2 ist die Hausanschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.

3. Angebot, Annahme und Fälligkeit

Die EWR machen dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Hausanschlusses und

teilen ihm darin den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten getrennt errechnet und aufgliedert mit. Der Anschlussnehmer bestätigt der EWR schriftlich die Annahme des Angebotes.

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die EWR Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 Abs. 3 AVBWasserV bleibt unberührt.

Von der Zahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

4. Übergangsregelung

Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1.4.1980 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage möglich, bemisst sich der Baukostenzuschuss gemäß den im Punkt 4.1.1 genannten Varianten und Beträgen. Die Ermittlung des Baukostenzuschusses (BKZ) wird wie folgt vorgenommen:

$BKZ = \text{Straßenfrontlänge (m)} \times \text{Verlegungskosten (€/m)}$

4.1 Jeder Anschlussnehmer hat bei Anschluss eines Grundstücks an das Versorgungsnetz der EWR neben den Hausanschlusskosten gemäß Ziffer 2 einen nicht rückzahlbaren Baukostenzuschuss für die Straßenversorgungsleitung zu leisten, unabhängig vom Zeitpunkt der Verlegung der vorgenannten Leitungen.

4.1.1 Im Normalfall liegen dem vom Anschlussnehmer zu leistenden Baukostenzuschuss folgende Berechnungskriterien zu Grunde:

a) Die katastermäßige Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes, mindestens jedoch 10 Meter.

Bei doppelseitiger Bebauung und Versorgung direkt gegenüberliegender Grundstücke aus derselben Straßenversorgungsleitung die halbe Straßenfrontlänge, mindestens jedoch 5 Meter.

b) Die durchschnittlichen Kosten für die Verlegung der Straßenversorgungsleitungen auf der Basis der Werte der tatsächlich verlegten Leitungsdurchmesser des Vorjahres, mindestens jedoch für: Nennweite 150 mm (duktiles Gussrohr)

Folgender Baukostenzuschuss wird dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt:

Versorgungsleitung in der Straße liegt nur auf einer Seite, Bebaubarkeit an der Straße ist beidseitig; laufender Meter Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes:

94,25 €
7 % USt / **Brutto** 6,60 € / **100,85 €**

Versorgungsleitung in der Straße liegt nur auf einer Seite, Bebaubarkeit an der Straße ist einseitig; laufender Meter Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes:

188,50 €
7 % USt / **Brutto** 13,20 € / **201,70 €**

Versorgungsleitungen in der Straße liegen auf beiden Seiten, Bebaubarkeit an der Straße ist ein- oder beidseitig; laufender Meter Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes:

188,50 €
7 % USt / **Brutto** 13,20 € / **201,70 €**

4.2 Bei Eckgrundstücken und Grundstücken, die an mehreren Straßen liegen, gilt für die Berechnung der Straßenfrontlänge jeweils die Länge der Grundstücksfront derjenigen Straße, an deren Versorgungsleitung sie angeschlossen werden.

4.2.1 Sollte ein Grundstück aus zwingenden Gründen mehrere Hausanschlüsse erhalten und diese von verschiedenen Straßenseiten aus vorgenommen werden, so sind die jeweiligen Straßenfrontlängen in Ansatz zu bringen, von denen aus die Anbindung der Hausanschlüsse an die Versorgungsleitungen der EWR erfolgt.

4.2.2 Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grenzen von Eckgrundstücken ist die Straßenfrontlänge vom Schnittpunkt der Verlängerungen der Grundstücksgrenzen zu bemessen.

In Extremfällen kann die Straßenfrontlänge vom Schnittpunkt der Verlängerungen der Straßenfluchtlinien oder der Grundstücksfluchtlinien der Nachbargrundstücke bemessen werden.

4.3 Liegt ein Grundstück nicht unmittelbar an der Straße, sondern im Hintergelände, dann wird für die Berechnung des Baukostenzuschusses die Mindeststraßenfrontlänge gemäß Ziffer 4.1.1 in Ansatz gebracht.

4.4 Grundstücke, die von der Straße nur durch ein schmales unbebaubares Flurstück (Grünstreifen, Parkplätze etc.) getrennt liegen, werden mit ihrer ganzen, der Straße zugewandten Frontlänge - bzw. gemäß Ziffer 4.1.1 mit der Mindestfrontlänge - zur Berechnung des Baukostenzuschusses herangezogen.

4.5 Ist aus Gründen, die die EWR nicht zu vertreten haben, vor Verlegung der endgültigen Versorgungsleitungen die Herstellung eines Provisoriums erforderlich, sind alle damit zusammenhängende Kosten der EWR zusätzlich zu erstatten.

4.6 In allen Fällen, in denen die Anbindung der Hausanschlussleitungen an das Versorgungsnetz der EWR nur über zusätzlich zu verlegende Sticleitungen durch Privat- bzw. Gemeinschaftsgrundstücke vorgenommen wird, trifft die EWR besondere Vereinbarungen.

5. Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch die EWR bzw. durch deren Beauftragte.

Für jede Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde den jeweiligen Weiterverrechnungssatz der EWR bzw. des Installateurhandwerkes: 85,00 €
7 % USt / **Brutto** 5,95 € / **90,95 €**

6. Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 AVBWasserV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBWasserV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

7. Wasserrechnungslegung und Bezahlung

Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt in der Regel jährlich. Die EWR erhebt in gleichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw., bei einem neuen Kunden, nach dem durchschnittlichen Stromverbrauch vergleichbarer Kunden.

Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschlägen. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

8. Zahlungsverzug: Einstellen der Versorgung

8.1 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die EWR kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).

8.2 Bei Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung gemäß § 33 Abs. 2 AVBWasserV (Sperrung) und Wiederaufnahme der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

| | netto | brutto (inkl. 19 % USt) |
|---|----------|-----------------------------------|
| Mahnkosten ¹⁾ | 3,80 € | |
| Nachinkasso / Direktinkasso ¹⁾ | 25,00 € | |
| Einstellung der Versorgung / der Anschlussnutzung ¹⁾ | 54,62 € | |
| Wiederinbetriebnahme der Versorgung / der Anschlussnutzung (Mo-Do: 8:00-16:00 Uhr; Fr. 8:00 - 13:00 Uhr): | 54,62 € | 65,00 € |
| Sonstige Zeiten (außer Sonn- und Feiertage): | 150,00 € | 178,50 € |

Werden zusätzliche Anfahrten aus Kundenverschulden erforderlich, fallen die Kosten erneut an.

¹⁾ Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer (USt)

8.3 Der Kunde hat der EWR anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückchecks) und Rücklastschriften zu erstatten.

9. Umsatzsteuer

Zu den in diesen Bedingungen genannten Entgelten wird die Umsatzsteuer - je nach Anwendungsart - in der im Liefer-/ Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. 7 % bzw. 19 %) zusätzlich berechnet. Zu den Entgelten zählen nicht die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnungen, Nachinkassogang gemäß Ziffer 8.2). Diese Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 01.10.2008 in Kraft.

Remscheid, im September 2008